AARGAUISCHER LEICHTATHLETIK VERBAND

Foto; athletix.ch

Statuten

Stand 2025

Statuten Aargauischer Leichtathletikverband ALV

gegründet 1919

I. Name, Sitz und Zweck

Name

Art. 1
Der Aargauische Leichtathletik-Verband (ALV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Sitz

Art. 2
Der Sitz des Verbandes ist der Wohnort des Verbandspräsidiums.

Zweck

Art. 3
Der ALV organisiert, fördert und beaufsichtigt als Fachverband die Ausübung der Leichtathletik für Männer und Frauen sowie des LA-Nachwuchses im Kanton Aargau und stellt seinen Mitgliedern Dienstleistungen zur Verfügung.

Der ALV kann in seinem Namen Wettkämpfe organisieren.

Der ALV bezweckt die Integrität, Sicherheit und Fairness von sportlichen Wettkämpfen in der Leichtathletik vor jeder Form von Manipulation und/oder korrupten Aktivitäten zu schützen

Zugehörigkeit

Art. 4
Der ALV ist Mitglied des nationalen Leichtathletik-Verbandes Swiss Athletics. Die Statuten und Reglemente von Swiss Athletics, der zuständigen Organe und Kommissionen sind für den ALV und dessen Mitglieder verbindlich.

Zusammenarbeit

Art. 5
Der ALV kann mit anderen Sportverbänden Vereinbarungen hinsichtlich Zusammenarbeit treffen. So ist der ALV auch Mitglied beim Nationalen Leistungszentrum Nordwestschweiz.

II. Mitgliedschaft

Bestand

Art. 6
Der ALV besteht aus:
a) Vereinen
b) Einzelmitgliedern
c) Assoziierten Mitgliedern

Mitgliedschaft Vereine

Art. 7
Ein Verein wird durch Genehmigung seines Beitrittsgesuches Mitglied des ALV. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Bei Ablehnung des Beitrittsgesuches kann der Gesuchsteller an die DV des ALV rekurrieren; deren Entscheid ist endgültig.

Vereine (Mitglieder Swiss Athletics) aus dem geographischen Gebiet des ALV erwerben gemäss Swiss Athletics-Statuten mit der Mitgliedschaft bei Swiss Athletics automatisch auch die Mitgliedschaft im ALV.

Einzelmitglieder

Art. 8
Einzelmitglieder werden aufgenommen bzw. gelten als aufgenommen:
a) Aktivmitglieder
durch Einlösen der offiziellen Lizenz innerhalb der letzten drei Jahre mit oder ohne Vereinsangehörigkeit, sofern Swiss Athletics dies in seinen Reglementen gestattet.

b) Ehrenmitglieder
Personen, die sich um den Verband oder die Leichtathletik im Allgemeinen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dazu wird eine spezielle Ehrenliste geführt.

c) Passivmitglieder
Durch Leisten des Passivmitgliederbeitrages.

d) Funktionär:innen
Personen, die durch Wahl in den Vorstand der Mitglieder-Vereine, durch aktive Tätigkeit als Trainer:in in den Mitgliedervereinen und nach dem Bestehen eines Starter- oder Schiedsrichterkurses Leichtathletik aufgenommen werden.

Assoziierte Mitglieder

Art. 9

Assoziierte Mitglieder sind Vereine, Körperschaften und andere juristische wie natürliche Personen, welche die Interessen des ALV vertreten (bspw. Gönner und Sponsoren). Sie können vom ALV-Vorstand als Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

Assoziierte Mitglieder von Swiss Athletics aus dem geographischen Gebiet des ALV erwerben gemäss Swiss Athletics-Statuten mit der Mitgliedschaft bei Swiss Athletics automatisch auch die assoziierte Mitgliedschaft im ALV.

Auszeichnungen

Art. 10

Der Vorstand kann im Rahmen der dafür geschaffenen Reglemente besondere Auszeichnungen verleihen (z.B. Ehrenmedaille).

Austritt, Löschung

Art. 11

Der Austritt aus dem ALV ist nur schriftlich möglich; er ist spätestens auf Ende des Verbandsjahres an den Vorstand zu richten.

Der Austritt eines ALV-Vereins bei Swiss Athletics hat gemäss Swiss Athletics-Statuten gleichzeitig das Ausscheiden aus dem ALV zur Folge.

Aktivmitglieder werden durch Nichteinlösen einer Lizenz nach drei Jahren automatisch gelöscht.
Funktionär:innen können gelöscht werden, wenn sie nicht mehr aktiv tätig sind.
Gönner:innen und Passivmitglieder werden gelöscht, wenn drei Jahre lang keine Unterstützungsbeiträge mehr ausgerichtet wurden.
Assoziierte Mitglieder können nach deren Funktionsänderung gelöscht werden.

Einstellung in den Rechten und Ausschlüsse

Art. 12

Mitglieder des ALV können vorübergehend in ihren Rechten eingestellt oder ausgeschlossen werden bei:

a) Verletzungen der Verbandsvorschriften, Nichtbeachtung von Beschlüssen der DV oder anderer Organe;

b) Unwürdigem, dem Ansehen des Verbandes schädigendem Verhalten oder sonstigen schweren Verfehlungen.

Entscheide darüber erfolgen durch:

- den Vorstand des ALV; die Rekursinstanz ist die DV des ALV;
- sowie durch Swiss Athletics gemäss Statuten und Rechtspflegereglement; die entsprechende Rekursinstanz ist das Verbandsschiedsgericht von Swiss Athletics.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte

Art. 13
Unter nachfolgendem Vorbehalt stehen die Dienstleistungen des ALV und Swiss Athletics allen ALV-Mitgliedern zu. Für die Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen des ALV und Swiss Athletics sind die jeweils gültigen Bestimmungen massgebend.

a) Die Inhaber der Swiss Athletics-Lizenz sind berechtigt, an allen nach der Swiss Athletics-Wettkampfordnung (WO) ausgetragenen Wettkämpfen teilzunehmen.
b) Die übrigen Veranstaltungen stehen grundsätzlich allen offen, wobei die Mitgliedschaft im ALV oder in einem seiner Mitgliedvereine verlangt werden kann.

A. Beitragspflicht

Vereinsbeiträge

Art. 14
Die Vereine entrichten dem ALV Beiträge. Die Art und Höhe dieser Beiträge wird von der DV des ALV bestimmt und beträgt maximal CHF 200.- pro Jahr.

Weitere Einnahmen zur Finanzierung

Der ALV finanziert sich weiter durch

- Nationale und kantonale Fördergelder für das Durchführen von Lagern, Trainings und Wettkämpfen
- Sponsoring- und übrige Marketingeinnahmen
- Einnahmen von Passivmitgliedern und aus Gönnerbeiträgen
- Weitere Einnahmen

Mitgliederbeiträge

Art. 15
Der ALV verlangt bei den Mitgliedsvereinen pro gemeldetes Vereinsmitglied einen Kopfbeitrag. Die Höhe des Kopfbeitrages und der Bezugsmodus werden von der DV bestimmt. Der Kopfbeitrag beträgt maximal CHF 50.- pro Jahr. Der Bezugsmodus kann mit Swiss Athletics koordiniert werden.

Die Gönner entrichten jährlich einen Gönnerbeitrag von mindestens CHF 300.-.

Passivmitglieder leisten einen frei und selbstgewählten Unterstützungsbeitrag, mindestens jedoch einen Jahresbeitrag von CHF 50.-.

Ehrenmitglieder, Funktionär:innen sowie assoziierte Mitglieder sind beitragsfrei.

B. Publikationen

Offizielle Mitteilungen

Art. 16
Mitteilungen an die Mitglieder (z.B. Ausschreibungen von Wettkämpfen und Veranstaltungen) erfolgen in den offiziellen Mitteilungen auf den Kanälen (bspw. Webseite, Social Media, Verbandszeitschrift) des Verbandes. Gegebenenfalls erfolgen wichtige Informationen auch durch Zirkularschreiben.

C. Durchführung von Wettkämpfen

WO und IWR sowie Durchführung

Art. 17
Für die Durchführung von Wettkämpfen sind die entsprechenden Vorschriften und Reglemente zu beachten, insbesondere die Wettkampfordnung (WO), die Wettkampfregeln (IWR) und das Reglement der Schweizerischen Vereinsmeisterschaft (SVM).

Der ALV vergibt in der Regel die Durchführung von Wettkämpfen / Meisterschaften an geeignete Vereine bzw. Veranstalter.

Haftpflicht

Art 18
Die Ausrichter bzw. Veranstalter von Wettkämpfen / Meisterschaften sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Über die Höhe der Versicherungssumme erlässt der Vorstand des ALV entsprechende Richtlinien. Die Veranstalter von ALV-Anlässen können gegen Entschädigung auch die Haftpflichtversicherung des ALV beanspruchen.

D. Startberechtigung, Lizenz

Startberechtigung, Lizenz

Art. 19
Die Startberechtigung und das Lizenzwesen sind in der WO bzw. durch Swiss Athletics geregelt.

IV. Organisation

Organe des ALV

Art. 20
Die Organe des ALV sind:
a) Delegiertenversammlung DV (Art. 22)
b) Vorstand (Art. 34)
c) Rechnungsrevisoren (Art. 33)

A. Delegiertenversammlung

Einberufung der DV

Art. 21
Die ordentliche DV findet in der Regel im 4. Quartal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage vorher durch Publikation oder Zirkular den Mitgliedern bekannt gegeben. Wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder Vereine und Einzelmitglieder (gemäss Art. 7 & Art. 8 Kategorien a, b und d) mit einem Fünftel der Total-Stimmenzahl des Verbandes es verlangen, kann eine ausserordentliche DV einberufen werden.

Unterlagen für die DV

Art. 22
Traktandenlisten, Jahresberichte, Finanzabschluss und Budget sowie weitere Verhandlungsunterlagen sind den Vereinen und Einzelmitgliedern mindestens 20 Tage vor der DV zuzustellen.

Anträge

Art. 23
Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 10 Tage vor der DV dem Präsidium des ALV eingereicht werden. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder.

Leitung und Durchführung der DV

Art. 24
Die DV wird vom Präsidium oder Vizepräsidium geleitet.

Zuständigkeit der DV

Art. 25
In die Zuständigkeit der DV fallen insbesondere folgende Geschäfte:
a) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
b) Abnahme der Jahres- bzw. Tätigkeitsberichte
c) Abnahme der Finanz-, Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
d) Festsetzung der Beiträge und Gebühren
e) Genehmigung des Budgets
f) Beschlussfassung über Anträge
g) Wahlen (Mitglieder des Vorstandes, Rechnungsrevisoren)
h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
i) Ehrungen und Auszeichnungen

j) Antrag an Swiss Athletics betreffend Ausschluss von Vereinen
k) Bestimmung der offiziellen Mitteilungsorgane
l) Genehmigung Jahresprogramm
m) Behandlung von Einsprachen gemäss Art. 7
n) Beschlussfassung über allfällige Mitgliedschaft bei anderen Verbänden und Organisationen
o) Statutenänderung
p) Entscheide über Rekurse gemäss Art. 12
q) Auflösung des Verbands

Stimmrecht

Art. 26
Stimmberechtigt sind die an der DV anwesenden Delegierten der definitiv aufgenommenen Vereine.

Die anwesenden Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und Funktionäre sind stimmberechtigt.

Passivmitglieder, assoziierte Mitglieder sowie Gäste haben kein Stimmrecht.

Stimmenzahl

Art. 27
Das zahlenmässige Stimmrecht der stimmberechtigten Vereine sowie dasjenige der Leichtathletik-Gemeinschaften in Vertretung ihrer Stammvereine richtet sich nach der Anzahl der lizenzierten Athletinnen und Athleten (Stand 31. Oktober des Vorjahres). Die Stimmenzahl wird wie folgt ermittelt:
Pro 25 lizenzierte Mitglieder = 1 Stimme
(1 – 25 Mitglieder = 1 Stimme, 26 – 50 Mitglieder = 2 Stimmen, usw.)

Alle anwesenden Mitglieder gemäss Art. 26 Abs. 2 haben je eine Stimme.

Versammlungsteilnehmende können pro Person höchstens drei Stimmen vertreten.

Beschlussfähigkeit

Art. 28
Jede statutengemäss einberufene DV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Ausnahme Art. 30); bei Stimmengleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Qualifiziertes Mehr

Art. 29
Für Beschlüsse über:
- Einsprachen im Zusammenhang mit Art. 7
- Wiedererwägungsanträge von früheren DV-Beschlüssen
- Änderungen der vorliegenden oder Genehmigung neuer Statuten

sind $^2/_3$ der abgegebenen Stimmen notwendig.

Wahlen

Art. 30
Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht mindestens mit einem Drittel der anwesenden Stimmen eine geheime Durchführung verlangt wird. Bei Stimmengleichheit einer geheimen Abstimmung gilt die Vorlage als verworfen.

Amtsdauer des Vorstandes

Art. 31
Die Wahlen in den Vorstand erfolgen grundsätzlich für eine Amtsdauer von drei Jahren. Von der DV gewählten Vorstandsmitglieder, die aus wichtigen Gründen vorzeitig zurücktreten wollen, haben das Präsidium spätestens bis Ende Juli des laufenden Jahres schriftlich zu benachrichtigen. Bei Ersatzwahlen treten die Gewählten in die laufende Amtsdauer ein.
Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll zwölf Jahre nicht überschreiten. Wenn keine passende Nachfolgelösung vorliegt, sind Ausnahmen von der Beschränkung der gesamten Amtszeit möglich, ebenso bei wechselnden Funktionen während der Vorstandstätigkeit.

Rechnungsrevision

Art. 32
Es werden mindestens zwei Rechnungsrevisor:innen auf die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand gewählt. Mindestens zwei von ihnen haben die Jahresrechnung zu prüfen und der DV Bericht und Antrag zu stellen.
Wiederwahl ist möglich mit einer Beschränkung auf maximal drei Amtszeiten.

Die Delegiertenversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Die Revisionsstelle hat zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

B. Vorstand

Bestand

Art. 33
Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen (zu je mind. 33 %) vertreten sein.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Er legt die Aufgaben und Kompetenzen seiner Mitglieder in einer Geschäftsordnung und besonderen Pflichtenheften fest. Der Vorstand kann zur Lösung spezieller Aufgaben Mitarbeitende mit speziellen Funktionen und beratender Stimme einsetzen bzw. beiziehen.

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus. Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig und sind ab Beträgen von CHF 300.- kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Die für die Finanzen verantwortliche Person ist bis zu einem Betrag von CHF 15’000.- einzelzeichnungsberechtigt.

Der Vorstand des Aargauischen Leichtathletikverbandes ist grundsätzlich kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Die Zeichnungsberechtigung gilt für alle ordentlichen Geschäfte des Verbandes.

Für die Kommunikation und den Zahlungsverkehr mit Finanzinstituten (insbesondere Banken) sind folgende Vorstandsmitglieder als primäre Ansprechpartner bestimmt:

- Präsident/in
- Kassier/in
- Leiter/in Sponsoring
- Aktuar/in

Diese vier Personen sind gegenüber Banken kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt und können im Namen des Verbandes rechtsverbindlich handeln. Die Bankvollmacht wird entsprechend separat geregelt und den Finanzinstituten schriftlich mitgeteilt.

Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen mit Zeichnungsberechtigung ausstatten oder bestehende Vollmachten widerrufen. Solche Änderungen sind im Protokoll festzuhalten und den betroffenen Stellen mitzuteilen.

Zuständigkeit

Art. 34

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

a) Leitung der laufenden Geschäfte und Vollzug der Beschlüsse der DV
b) Einberufung und Leitung der DV
c) Ausarbeitung und Überwachung von Statuten
d) Definitive Aufnahme von Mitgliedern
e) Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen
f) Genehmigung von Verträgen und Vereinbarungen des Verbandes
g) Jährliche Vorlage des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung
h) Verwaltung der Finanzen; Betreuung des Lizenzwesens in Ausrichtung auf Swiss Athletics
i) Verkehr mit Verbänden und Vereinen
j) Bestimmung der Delegierten des ALV für DV von Swiss Athletics
k) Vergeben, überwachen und Organisation von Wettkämpfen/Meisterschaften
l) Koordination der Wettkampftätigkeit der Vereine
n) Führen des Archivs
o) Organisation des Kurswesens zur Ausbildung von Trainingsleitenden, Schieds- und Kampfrichter:innen sowie Nachwuchsleuten; Einfordern der Sportförderungsgelder bzw. der J+S-Gelder
p) Materialbeschaffung und Wartung; Infrastrukturbeschaffung im Rahmen des bewilligten Budgets
q) Genehmigung der Protokolle des Vorstandes und der Kommissionen
r) Organisation und Betrieb eines Leistungszentrums, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Partnern

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ist zulässig. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Sorgfaltspflicht und Interessenbindung

Art. 35

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Verbandes aus.

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bestehende oder potenzielle Interessenbindungen schriftlich offenzulegen und diese Informationen jährlich zu aktualisieren.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstands hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten bzw. die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten bzw. die Präsidentin, so orientiert diese den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verband stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen gemäss Verbandsreglement.

V. Finanzen

Geschäftsjahr

Art. 36
Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Oktober bis 30. September.

Verwendung der Finanzen

Art. 37
Die Finanzen werden vom Vorstand gemäss dem von der DV genehmigten Budget eingesetzt.

Haftbarkeit

Art. 38
Für die Verbindlichkeiten des ALV haftet sein Vermögen. Die Mitglieder des ALV haften bis zur Höhe des an der DV beschlossenen Mitgliederbeitrages, jedoch maximal mit einem Betrag von CHF 200.-. Bei strafbaren Handlungen gelangen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

VI. Auflösung, Verschiedenes

Archiv

Art. 39
Wichtige Verbandsakten wie Protokolle, Berichte, Korrespondenzen und Jahresrechnungen werden archiviert.
Mitglieder des Vorstandes haben die Akten periodisch, spätestens aber bei Amtsaufgabe, dem Verbandspräsidenten zwecks Archivierung abzugeben.

Statutenrevision

Art. 40
Eine Statutenrevision kann auf Antrag des Vorstandes oder von 20% der Delegierten durch die DV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Auflösung ALV

Art. 41
Die Auflösung des ALV kann nur an einer 30 Tage im Voraus zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen DV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Delegiertenstimmen beschlossen werden.
Wird der ALV aufgelöst, so übernimmt Swiss Athletics die Verwaltung von Vermögen und Inventar. Bildet sich innert fünf Jahren kein gleichgearteter Verband, so werden Vermögen und Inventar Eigentum von Swiss Athletics.

Ethik-Charta

Art. 42
Der ALV setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der ALV anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien an seine Mitglieder.
Der ALV, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der ALV sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem ALV angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

VII. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 43
Durch Genehmigung der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 15. Oktober 2025 treten diese Statuten sofort in Kraft.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 14. Dezember 1985 mit Statutenänderungen vom 24. Februar 1989, 23. Oktober 1989, 6. März 1992, 5. März 2005, 5. März 2022 und 4. März 2023.

Für den Aargauischen Leichtathletik-Verband

Frick, den

Der Präsident:	Der Aktuar:
Christian Winter	Lukas Fischer

Genehmigt durch Swiss Athletics

Ittigen, den

Der Präsident	Der Geschäftsführer:
Christoph Seiler	Markus Lehmann